OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650721/7/ZO/CG

Datum:
Linz, 18. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn J L, geb. 1926, vertreten durch Mag. L T, Rechtsabteilung des ÖAMTC, 4021 Linz, vom 29.09.2016, gegen den Bescheid des Landespolizeidirektors von Oberösterreich vom 25.08.2016, Zl: F16/178601, wegen Entziehung der Lenkberechtigung und Abweisung des Antrages auf Fristverlängerung,

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist keine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Landespolizeidirektion OÖ. hat mit Mandatsbescheid vom 04.08.2016 das mit Bestätigung vom 27.07.2016 erteilte Recht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1 und A2 (< 25 kW) und B mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen entzogen. Der Beschwerdeführer wurde verpflichtet, die Bestätigung gemäß § 8 Abs. 5 FSG unverzüglich der Behörde abzuliefern. Sein Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung wurde abgewiesen. Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Vorstellung hat die Landespolizeidirektion OÖ. mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 25.08.2016, Zl: F16/178601, abgewiesen und den Mandatsbescheid vollinhaltlich bestätigt.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Beschwerdeführer nicht mehr gesundheitlich geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen sei. Diese fehlende gesundheitliche Eignung wurde im amtsärztlichen Gutachten im Wesentlichen mit zahlreichen Defiziten bei der Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen im Rahmen der VPU begründet. Eine Probefahrt sei aufgrund der Vielzahl der festgestellten Defizite nicht zweckmäßig.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, dass er zwar 90 Jahre alt sei, jedoch körperlich und geistig vollkommen gesund. Aufgrund seiner Schwerhörigkeit verwende er Hörgeräte. Bei der verkehrspsychologischen Untersuchung seien die Reaktionsfähigkeit, die Merkfähigkeit und Ähnliches getestet worden, was für ihn kein Problem sei. Er besitze jedoch selbst keinen Computer und habe auch früher in seinem Beruf keinen verwendet. Daher sei ihm der Umgang mit der Tastatur und der Maus nicht geläufig und er habe deshalb beim Test kein ausreichend gutes Ergebnis erzielen können. Weiters habe er bei der VPU leider seine Hörgeräte nicht verwendet, weil er diese aufgrund seiner Nervosität vergessen hatte. Er habe deshalb den Großteil der Einweisung bei der VPU nicht verstanden. Auch bei der amtsärztlichen Untersuchung habe er einen Teil der Fragen nicht verstanden, weil er seine Hörgeräte nicht verwendet hatte.

Er fahre seit Jahrzehnten problemlos mit seinem Auto und habe auch keine Unfälle gehabt. Bisher sei er fast täglich etwa 60 km gefahren. Seine jahrelange unfallfreie Fahrpraxis sei aussagekräftiger als das Ergebnis der VPU.

Der Beschwerdeführer beantragte daher die vorzeitige Durchführung einer neuerlichen VPU, eventuell einer Feststellungsfahrt mit einem Vertreter der

Behörde und beantragte, das gegen ihn eingeleitete Verfahren einzustellen und seinen Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung positiv zu erledigen.

3. Die Landespolizeidirektion OÖ. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Einholung einer weiteren verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 23.11.2016 sowie Wahrung des Parteiengehörs zu dieser. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer war seit Jahrzehnten im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2 und B. Diese war bis 27.06.2016 befristet. Er beantragte rechtzeitig bei der Landespolizeidirektion OÖ. die Verlängerung seiner Lenkberechtigung. Dem Beschwerdeführer wurden am 10.06.2016, am 08.07.2016 und am 27.07.2016 von der belangten Behörde jeweils Bestätigungen gemäß § 8 Abs. 5 FSG ausgestellt, wonach er insgesamt bis 23.08.2016 berechtigt war, Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A und B zu lenken.

Der Beschwerdeführer wurde entweder am 14.06.2016 (angegebenes Untersuchungsdatum auf dem amtsärztlichen Gutachten) oder am 08.07.2016 (Datum auf der Zuweisung zum Internisten und an die verkehrspsychologische Untersuchungsstelle) amtsärztlich untersucht. Bei dieser Untersuchung legte er einen augenfachärztlichen Befund vom 07.06.2016 vor, wonach aus dieser Sicht kein Einwand gegen die Führerscheinverlängerung bestehe. Die verkehrspsychologische Untersuchung wurde am 13.07.2016 durchgeführt und ergab zusammengefasst im Bereich der kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen folgende Defizite:
visuelle Überblicksgewinnung, selektive Aufmerksamkeit, reaktive Belastbarkeit, Reaktionszeit, Sensomotorik und schlussfolgerndes Denken.
Alle anderen Leistungsdimensionen lagen im Normbereich.
Vom Standpunkt verkehrspsychologischer Begutachtung war der Beschwerdeführer zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen A und B nicht geeignet. Diese Einschätzung übernahm der Amtsarzt in seinem Gutachten vom 03.08.2016 und stellte eine gesundheitliche Nichteignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen fest.

Aufgrund dieses Gutachtens entzog die belangte Behörde das mit Bestätigung vom 27.07.2016 erteilte Recht zum Lenken von Kraftfahrzeugen und wies den Antrag auf Fristverlängerung vom 25.05.2016 ab. Aufgrund einer dagegen eingebrachten Vorstellung erging der nunmehr bekämpfte Bescheid.

Im Zuge des Beschwerdeverfahrens wurde dem Beschwerdeführer aufgrund seines Vorbringens die Möglichkeit eingeräumt, eine neuerliche verkehrspsychologische Untersuchung durchzuführen. Diese ergab am 02.11.2016 zusammengefasst, dass die psychisch funktionalen Leistungen in essentiellen fahrverhaltensrelevanten Bereichen schwerwiegend hochgradige Minderungen aufweisen. Die Aufmerksamkeit und Konzentration, reaktive Belastbarkeit und Reaktionssicherheit unter Belastung, das mentale und motorische Reaktionszeitverhalten sowie die Überblicksgewinnung in einem Teilbereich, waren ausgeprägt herabgesetzt. Die intellektuellen Möglichkeiten lagen markant unter dem Normgrenzbereich.

Optische Informationen wurden in ihrem Bedeutungsgehalt nicht rasch genug wahrgenommen, die Zielorientierung im jeweiligen Umfeld gelang nur mit einem so deutlich erhöhten Zeitaufwand, dass daraus in der konkreten Verkehrssituation eine Gefährdung zu erwarten sei. Das zeitgerechte Meistern kritischer Verkehrssituationen sei nicht gegeben. Durch eine unzulängliche Aufmerksamkeitsverteilung werden bedeutsame Informationen, insbesondere bei Situationswechsel im Straßenverkehr nur unzureichend erfasst. Ein Ausgleich der überdauernden gravierenden Leistungseinbußen sei nicht erkennbar.

Auch die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung sei nicht ausreichend. Dies wurde damit begründet, dass sich der Untersuchte nicht ausreichend mit seinem Gesundheitszustand, insbesondere in Bezug auf seine Fahrtätigkeit, auseinandergesetzt habe. Es habe kein selbstreflektives, kritisches Beobachten des eigenen Verhaltens stattgefunden.

Das Ergebnis dieser verkehrspsychologischen Untersuchung wurde dem Vertreter des Beschwerdeführers zur Kenntnis gebracht, er hat dieses zur Kenntnis genommen.

5. Darüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

5.1. Gemäß § 5 Abs. 4 FSG ist die Lenkberechtigung zu erteilen, wenn das in den §§ 6 bis 11 angeführte Verfahren ergibt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Sind seit der Einbringung des Antrages auf Erteilung der angestrebten Lenkberechtigung mehr als 18 Monate verstrichen, so hat die Behörde neuerlich zu prüfen, ob der Antragsteller verkehrszuverlässig ist.

Gemäß § 8 Abs. 5 FSG ist eine Person, deren Lenkberechtigung durch den Ablauf einer Befristung erloschen ist und die den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung vor Ablauf der Befristung gestellt hat, berechtigt, für längstens 3 weitere Monate nach Ablauf der Befristung im Bundesgebiet Kraftfahrzeuge der entsprechenden Klasse zu lenken, wenn die rechtzeitige Verlängerung der Lenkberechtigung ohne Verschulden der betreffenden Person nicht möglich war. Über die rechtzeitige Einbringung des Antrages ist von der Behörde eine Bestätigung auszustellen, die der Lenker gemäß § 14 Abs. 1 mit sich zu führen hat. Auf die im ersten Satz genannte Berechtigung sind die Bestimmungen gemäß § 24 ff über die Entziehung der Lenkberechtigung sinngemäß anzuwenden. Die Berechtigung erlischt jedenfalls mit Erlassung eines abweisenden Bescheides über den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach ärztlichem Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet“ zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Mängel die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Mängel ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet“ für die entsprechende Klasse zu lauten.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kfz einer bestimmten Fahrzeugklasse iSd § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kfz und das Einhalten der für das Lenken dieser Kfz geltenden Vorschriften u.a.

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und

4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Gemäß § 18 Abs. 2 FSG-GV sind für die Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit insbesondere folgende Fähigkeiten zu überprüfen:
1. Beobachtungsfähigkeit sowie Überblicksgewinnung,
2. Reaktionsverhalten, insbesondere die Geschwindigkeit und Sicherheit der Entscheidung und Reaktion sowie die Belastbarkeit des Reaktionsverhaltens,
3. Konzentrationsvermögen,
4. Sensomotorik
5. Intelligenz und Erinnerungsvermögen.

5.2. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der Beschwerdeführer die erforderliche kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit bei weitem nicht mehr aufweist. Die auf sein Ersuchen wiederholte verkehrspsychologische Untersuchung hat unter anderem eine deutlich unter der Norm ausgewiesene Aufmerksamkeitsleistung, eine markant herabgesetzte ausgewiesene Reaktionssicherheit und reaktive Belastbarkeit und eine deutlich unter dem Normgrenzbereich liegende motorische Reaktionsgeschwindigkeit sowie eine eingeschränkt diskriminative Reaktionsfähigkeit ergeben. Aufmerksamkeit, Konzentration, Beobachtungsfähigkeit und Reaktionsverhalten sowie Reaktionsgeschwindigkeit stellen wesentliche Kriterien für eine sichere Teilnahme am motorisierten Verkehrsgeschehen dar. Der Beschwerdeführer hat in diesen Bereichen jedoch teilweise deutlich unzureichende Ergebnisse erzielt, wobei diese auch beim wiederholten Test nicht besser ausgefallen sind. Die wiederholte verkehrspsychologische Untersuchung hat die Ergebnisse der ersten diesbezüglichen Untersuchung und das darauf aufbauende amtsärztliche Gutachten bestätigt, weshalb das Gutachten als schlüssig anzusehen ist. Schwierigkeiten bei der Bedienung der Eingabegeräte mögen das erste Testergebnis beeinflusst haben, vor der Durchführung der zweiten VPU hätte der Beschwerdeführer jedoch die Möglichkeit gehabt, sich mit derartigen Eingabegeräten vertraut zu machen. Wegen der Anzahl und des Ausmaßes der festgestellten Leistungsmängel besteht kein Grund zur Annahme, dass der Beschwerdeführer in der Lage wäre, diese Mängel durch seine bisher erlangte Geübtheit auszugleichen. Eine Beobachtungsfahrt war daher nicht durchzuführen.

Die belangte Behörde hat daher den Antrag des Beschwerdeführers auf Verlängerung seiner Lenkberechtigung zu Recht abgewiesen, weshalb auch die Beschwerde abzuweisen war. Hinzuweisen ist darauf, dass die gemäß § 8 Abs. 5 FSG bestandene Berechtigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen mit der Abweisung des Verlängerungsantrages ex lege erloschen ist, weshalb deren bescheidmäßige Entziehung nicht notwendig gewesen wäre. Durch diese Entziehung wird der Beschwerdeführer aber in keinem Recht verletzt.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl